

Die Haftung der Schiclubs und Pistenhalter bei Schitraining und Schirennen aus zivilrechtlicher Sicht¹

Andreas Ermacora

A. Einleitung

Sie werden sich noch an den Unfall vor zwei Jahren im Schigebiet Rosshütte in Seefeld erinnern, bei dem ein damals 12-jähriger Nachwuchsläufer bei einem Trainingslauf stürzte, über den Pistenrand geriet und mit dem Kopf gegen einen Baum stieß, wobei er lebensgefährlich verletzt wurde. Dieser Fall hat in Tirol für enorme Schlagzeiten gesorgt. Es wurde sogar ein runder Tisch durch den Sportlandesrat einberufen, mit dem Ergebnis, die Haftpflichtversicherung für Funktionäre zu erhöhen.

Der Fall hat deshalb so große Aufmerksamkeit erhalten, weil er praktisch jeden Sportverein treffen kann und vor allem die Haftung der Funktionäre, die ehrenamtlich tätig sind, in den medialen Mittelpunkt gestellt wurde. Leider blieb in dieser Diskussion, die sehr emotional geführt wurde, das Schicksal des Burschen, der ein Leben lang ein Pflegefall bleiben wird, im Hintergrund.

Das Ziel der inhaltlichen Auseinandersetzung mit diesem Thema sollte sein, solche Unfälle künftig zu verhindern.

Wer dafür verantwortlich ist, wen welche Haftung trifft und wie die derzeitige Rechtslage bei Trainings- und Schirennen ist, soll in diesem Vortrag näher durchleuchtet werden. Ich will mich dabei aber vor allem auf Trainings- bzw Rennläufe im Amateurbereich beziehen, da dies für die Allgemeinheit von größerer Bedeutung ist.

¹ Schriftliche Fassung des am 22.3.2013 im Rahmen der Tagung „Aktuelle Fragen des Skirechts“ gehaltenen Vortrags. Die Vortragsform wurde beibehalten.

B. Pistensicherung

Dr. *Josef Pichler*, der bekannte Jurist aus Graz und anerkannte Schirechtsexperte, hat schon 1994 ausgeführt, dass die Anforderungen an die Sicherheitsvorkehrungen bei Schiabfahrtsstrecken vom allgemeinen Pistenschilaufl über Hobbyrennen bis zu Weltcuprennen (also internationale Rennstrecken) stufenmäßig ansteigen.²

1. Pistensicherung bei allgemeinem Pistenbetrieb

Die Pistensicherungspflicht, dass also Seilbahnunternehmer atypische Gefahrenquellen auf Schipisten zu beseitigen oder abzusichern hätten, wurde schon Mitte der 60er Jahre betont, damals aber von der Seilbahnwirtschaft abgelehnt.³

Heute ist die Sicherungspflicht unbestritten, die Rechtsprechung dazu entwickelt sich laufend. Die Gerichte entscheiden nach wie vor sehr einzelfallbezogen und versuchen, einen sachgerechten Ausgleich zwischen der Eigenverantwortung der Schitouristen und der Haftung der Schigebietsbetreiber zu ziehen.

Dabei wird in aller Regel von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

Typische Gefahren sind nicht abzusichern. Das sind also zB harte oder eisige Stellen, Schwungmugel, kleinere Steine, Baumgruppen und Wald am Pistenrand, apere Stellen bei geringer Schneelage. Mit solchen Gefahrenstellen muss ein Schifahrer rechnen. Er hat seine Fahrweise entsprechend der FIS-Regel 5 darauf einzustellen. Das Gleiche gilt auch für unterschiedlich gut präparierte Pisten oder für unterschiedliche Schneebeschaffenheit.

Seit Jahren wird judiziert, dass der Pistenhalter **atypische Gefahren** im Bereich der Piste zu sichern hat, wobei für die Art und den Umfang der Pistensicherungspflicht das Gesamtverhältnis zwischen der Größe und der Wahrscheinlichkeit der atypischen Gefahr, sowie ihrer Abwendbarkeit durch das Gesamtverhalten eines verantwortungsbewussten Benützers der Piste einerseits und andererseits durch den Pistenhalter mit nach der Verkehrsauffassung adäquaten Mitteln maßgebend ist.⁴

Als atypische Gefahren werden Hindernisse eingestuft, die der Schifahrer nicht ohne Weiteres erkennen kann, oder die er trotz Erkennbarkeit schwer vermeiden kann. Dabei handelt es sich zB um ungesicherte Metallstangen, um nicht gepolsterte Liftstützen, Beschneigungsanlagen etc.

2 *Pichler*, Zur Verkehrssicherungspflicht bei internationalen Skirennstrecken, ZVR 1994, 97.

3 *Pichler*, ZVR 1994, 98.

4 OGH 8 Ob 58/06x Zak 2006/543, 318 = ZVR 2007/29, 57 (*Thöny*).

2. Pistensicherung bei Rennen und Trainings im Hobbybereich

Dazu müssen wir zunächst die vertraglichen Beziehungen näher beleuchten.

• Verhältnis zwischen Rennläufer und Verein/Veranstalter

Aus dem Verhältnis Mitglied – Schiclub entsteht ein Vertragsverhältnis. Anders als bei einem alpinen Verein, der zB Klettergärten oder alpine Wege nicht nur den Vereinsmitgliedern, sondern der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung stellt, werden Schitrainings wohl ausschließlich Vereinsmitgliedern angeboten. Damit handelt es sich um eine Vereinsleistung im eigentlichen Sinn. So hat *Pirker* festgestellt, dass dann, wenn seitens eines alpinen Vereins Leistungen angeboten werden, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, kein Vertragsverhältnis vorliegt.⁵

Bei einem Schitraining jedoch besteht ein besonderes Schuld- und Verpflichtungsverhältnis zwischen dem Verein und dem Mitglied, weshalb die Vertragshaftung gegeben ist, und zwar unabhängig davon, ob für diese Leistung ein spezielles Entgelt zu leisten ist oder nicht.

Somit haftet der Schiclub auch für leichte Fahrlässigkeit, es gilt die Erfüllungsgehilfenhaftung nach § 1313a ABGB und die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB hinsichtlich des Verschuldens.

Die Vertragshaftung gilt natürlich nicht nur bei Schitrainings, sondern auch bei Schirennen. Hier übernimmt der Veranstalter durch die Annahme der Anmeldung zum Rennen Sorgfaltspflichten gegenüber dem Rennläufer. Somit wird auch hier für jedes Verschulden gehaftet. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass es sich bei dem Vorhaben auch tatsächlich um eine Veranstaltung handelt. Von einer solchen Veranstaltung wird dann gesprochen, wenn es sich um eine planmäßig organisierte Unternehmung handelt, die gerade deshalb mit einem gewissen Aufwand und Umfang für die Teilnehmer verbunden ist. Unverzichtbar für das Vorliegen einer „Veranstaltung“ bleibt jedenfalls, dass eine planmäßige Vorbereitung und Durchführung vorliegt.⁶

• Verhältnis zwischen Rennläufer und Pistenhalter

In der Regel schließt der Schifahrer mit dem Pistenhalter einen entgeltlichen Beförderungsvertrag. Aus diesem Vertrag hat der Betreiber die Pflicht, den Schifahrer vor atypischen Gefahren zu bewahren. Wir sprechen – wie allgemein bekannt – von der Pistensicherungspflicht.

Die Kernfrage ist, wo diese Pistensicherungspflicht endet, und ob sie insbesondere auch dann gilt, wenn der Pistenhalter dem Veranstalter eine Piste oder einen Pistenabschnitt zur Verfügung stellt.

5 *Pirker*, Die Wegehalterhaftung im alpinen Gelände, ZVR 1991, 193.

6 *Thöny*, Skirennen und Pistenbetrieb, ZVR 1996, 258 (259).

*Thöny*⁷ ist der Meinung, dass der Wettkämpfer den Beförderungsvertrag mit dem Betreiber nur schließt, um zum Veranstaltungsgelände zu kommen. Bis dahin reicht die Sicherungspflicht des Pistenhaltes und nur in diesem Umfang kommt eine Vertragsbeziehung zu Stande.

Ich bin der Meinung, dass sich die vertragliche Verkehrssicherungspflicht auch **in eingeschränktem Umfang** auf das Veranstaltungsgelände bezieht, wenn von diesem Gefahren für die Rennläufer ausgehen, die mit dem Wettkampf bzw Training in einem engen Zusammenhang stehen und wenn das Veranstaltungsgelände vom Pistenhalter als geeignete Piste angepriesen und beworben wird. Immerhin hat der Pistenhalter ein wirtschaftliches Interesse daran, dass Schiclubs ihre Trainings und Rennen im Schigebiet abhalten, da einerseits zahlende Schifahrer die Aufstiegshilfen benützen, die Gastbetriebe im Schigebiet besuchen und andererseits wohl auch an anderen Tagen dorthin zum Schifahren kommen. Die oben genannte Einschränkung beziehe ich auf die von mir sog „**äußere Sicherheit**“ (siehe dazu weiter unten).

- **Vertrag zwischen dem Pistenhalter und dem Veranstalter**

Der Pistenhalter stellt dem Veranstalter eine Piste oder einen Pistenabschnitt zur Verfügung. Sollte er in diesem Vertrag jegliche Haftung, auch für atypische Gefahrenstellen, auf den Veranstalter vertraglich überbinden, so ist dies im Innenverhältnis zwar zulässig, bedeutet aber nicht, dass der Wettkämpfer den Betreiber nicht in Anspruch nehmen kann. Der Vertrag zwischen Veranstalter und Betreiber hat Schutzwirkung zu Gunsten Dritter, das sind die Wettkämpfer. Der Vertrag ist aber wohl auch als Vertrag zu Lasten Dritter zu werten, der jedenfalls dem Dritten gegenüber unwirksam ist. Problematisch wird es für den Dritten (verletzten Schiläufer) dann, wenn der Schiclub nur über eine geringe Haftpflichtversicherungssumme verfügt, der Pistenhalter hingegen ausreichend betriebshaftpflichtversichert wäre. Dann würde sich wohl die Abwälzung der Haftung auf den Veranstalter für den Geschädigten fatal auswirken.

C. Die Haftung im Einzelnen

1. Haftung auf einer permanenten Rennstrecke

Dazu gibt es mehrere Entscheidungen, von denen ich die nachfolgenden drei erörtern möchte:

- **OGH 1 Ob 565/88 vom 18.5.1988**

Bei einem Wisbi-Rennen auf einer Rennstrecke, die vom Beklagten gegen Entgelt betrieben wird, verlor die 9-jährige Klägerin aufgrund der von ihr

⁷ *Thöny*, ZVR 1996, 261.

eingehaltenen überhöhten Geschwindigkeit die Kontrolle über ihre Schi, fuhr über den Pistenrand hinaus und kollidierte mit einem Baum, der rund 5–8 Meter vom Pistenrand entfernt war. Das Klagebegehren wurde in drei Instanzen abgewiesen. Der OGH vertrat die Auffassung, dass der Baum nicht abzusichern war, da dies eine Überspannung der Sorgfaltspflicht bedeuten würde. Es könne nicht jeder Baum abgesichert werden. Ein besonders gesicherter Sturzraum für einen Schifahrer, der schnell fährt und unkontrolliert über den Pistenrand hinausgeht, muss nicht gewährleistet werden. Abzusichern sind nur atypische Gefahren, also solche, die bei entsprechender eigenverantwortlicher Aufmerksamkeit des Schifahrers nicht oder erst im letzten Augenblick wahrgenommen werden können. Der OGH vertrat in diesem Fall also die Auffassung, dass diese dargestellten Grundsätze auch auf permanente Rennstrecken anzuwenden sind. Auch auf solchen Pisten muss der Schifahrer so fahren, dass er nicht unkontrolliert über den Pistenrand gerät. Es ist Sache des Rennfahrers, die Fahrgeschwindigkeit seinem Können anzupassen. Die Gefahr der Überschätzung des eigenen Könnens hat nicht der Halter der Rennstrecke, sondern der Schifahrer selbst zu tragen. Die Anforderungen an die Sicherung solcher Rennstrecken sind daher grundsätzlich die gleichen, wie bei gewöhnlichen Pisten. Die Anbringung von Fangnetzen oder die Abpolsterung von Bäumen würde eine Überspannung der Sorgfaltspflichten bedeuten. Solche Maßnahmen würden nur dazu führen, dass die Benutzer ein noch höheres Risiko eingehen, in der Meinung, es könne ihnen nichts passieren.⁸

Es handelt sich dabei um eine Entscheidung, der ich in keiner Weise folgen kann und deren Unrichtigkeit der OGH auch bald selbst erkannt hat.

• OGH 7 Ob 677/89 vom 19.10.1989

Schon ein Jahr später hat der OGH – meines Erachtens völlig zu Recht – diese Entscheidung korrigiert. Nach entsprechender Kritik stellte der OGH fest, dass bei permanenten Rennstrecken die Anforderungen wesentlich strenger sind als bei sonstigen Pisten.

Ein Schifahrer stürzte aufgrund von (für sein Können) überhöhter Geschwindigkeit auf einer permanenten Rennstrecke und brach sich beide Beine als er gegen eine Fichtenstange stürzte, die ein Plastiknetz stützen sollte. Das Netz sollte zur Absperrung zum Publikumslauf dienen. Die volle Haftung des Lift- und Rennstreckenbetreibers wurde anerkannt. Der Benutzer einer Rennstrecke ist ein „Rennläufer“, der seine sportliche Leistungsfähigkeit mit der Leistung anderer vergleichen kann, wozu er vom Rennstreckenhalter geradezu aufgefordert wird. Er darf darauf vertrauen, dass atypische objektive Gefahrenquellen nicht vorhanden sind. Während der Pistenhalter bei norma-

⁸ OGH 1 Ob 565/88 ÖJZ NRsp 1988/217 = ZVR 1988/142, 313 (*Pichler*); RIS-Justiz RS0023509.